

## L 11 SF 263/16

Land  
Freistaat Bayern  
Sozialgericht  
Bayerisches LSG  
Sachgebiet  
Sonstige Angelegenheiten  
Abteilung

11  
1. Instanz  
SG Nürnberg (FSB)  
Aktenzeichen  
S 13 SF 35/16 AB

Datum  
21.03.2016  
2. Instanz  
Bayerisches LSG  
Aktenzeichen  
L 11 SF 263/16

Datum  
21.09.2016  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss  
Leitsätze

Keine Beschwerde gegen einen Verbindungsbeschluss.

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Nürnberg vom 21.03.2016 wird verworfen.

II. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller hat gegen einen Verbindungsbeschluss vom 21.03.2016 in den Streitsachen S 13 SF 34/16 AB und [S 13 SF 35/16 AB](#) des Sozialgerichts Nürnberg (SG) Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) erhoben. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist zu verwerfen. Der Verbindungsbeschluss des SG vom 21.03.2016 ist gemäß [§ 172 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) als richterliche Verfügung unanfechtbar. Dieser Beschluss ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
FSB  
Saved  
2016-10-13